



Brüssel, 8. April 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
16. Januar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH TIERZUCHT

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet³. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ende des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das Herkunftslandprinzip oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

dieser Mitteilung werden auch die nach Ende des Übergangszeitraums in Nordirland anwendbaren Vorschriften erläutert (unten Teil B).

Empfehlung:

Züchter, deren Zuchttiere in Zuchtbücher von im Vereinigten Königreich anerkannten Zuchtverbänden eingetragen oder in Zuchtregister von im Vereinigten Königreich anerkannten Zuchtunternehmen aufgenommen sind, können in Betracht ziehen, diese Tiere vor Ende des Übergangszeitraums (auch) in die entsprechenden Zuchtbücher und -register für dieselbe Rasse oder Kreuzung in der EU einzutragen bzw. aufzunehmen.

A. RECHTSLAGE NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ende des Übergangszeitraums gelten die EU-Tierzuchtvorschriften und insbesondere die Verordnung (EU) 2016/1012⁶ nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁷ Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

1. EINTRAGUNG VON ZUCHTTIEREN IN ZUCHTBÜCHER/ZUCHTREGISTER IN DER EU

Nach Ende des Übergangszeitraums werden die Zuchtverbände und Zuchtunternehmen im Vereinigten Königreich nicht mehr in der Liste gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 geführt. Das bedeutet:

- Reinrassige Zuchttiere und Hybridzuchtschweine oder aus dem Zuchtmaterial von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen erzeugte Nachkommen, die sich nach Ende des Übergangszeitraums in der EU befinden und nur im Vereinigten Königreich in ein Zuchtbuch eingetragen oder in ein Zuchtregister aufgenommen sind, dürfen nur unter den in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1012 vorgesehenen Bedingungen in der EU in ein Zuchtbuch eingetragen oder in ein Zuchtregistraufgenommen werden.
- Reinrassige Zuchttiere und Hybridzuchtschweine oder aus dem Zuchtmaterial von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen erzeugte Nachkommen, die nach Ende des Übergangszeitraums in die EU verbracht werden, dürfen nur unter den in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1012 vorgesehenen Bedingungen in der EU in Zuchtbücher eingetragen oder in ein Zuchtregister aufgenommen werden.

⁶ Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66).

⁷ Zur Anwendbarkeit von Teilen der Verordnung (EU) 2016/1012 auf Nordirland siehe Teil B dieser Mitteilung.

Zu diesen Bedingungen gehört die Anforderung, dass das Zuchttier oder die Spendertiere des Zuchtmaterials in ein Zuchtbuch eingetragen oder in ein Zuchtregister aufgenommen sein müssen, das von einer Zuchtstelle im Vereinigten Königreich geführt wird, die in der Liste gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1012 aufgeführt ist.

2. VERBRINGUNG VON ZUCHTTIEREN IN DIE EU

In Bezug auf die Verbringung lebender Tiere einschließlich Zuchttieren in die EU wird auf die „Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz sowie öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit der Verbringung lebender Tiere“ (auf Englisch) verwiesen.⁸

Außerdem sei daran erinnert, dass nach Ende des Übergangszeitraums

- für Zuchttiere oder ihr Zuchtmaterial eine Tierzuchtbescheinigung gemäß den Artikeln 30 und 33 der Verordnung (EU) 2016/1012 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 der Kommission⁹ mitgeführt werden muss;
- Equiden, die aus dem Vereinigten Königreich in die EU eingeführt werden, gemäß den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) 2015/262¹⁰ zu identifizieren sind.

3. ZOLLTARIFE FÜR REINRASSIGE ZUCHTTIERE – TIERZUCHTBESCHEINIGUNG

Damit der Zollsatz für reinrassige Zuchttiere bei der Einfuhr in die EU angewendet werden kann, müssen für das betreffende Tier eine Tierzuchtbescheinigung und Unterlagen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/1012 mitgeführt werden.

Diese Vorschrift gilt nach Ende des Übergangszeitraums für die Einfuhr reinrassiger Zuchttiere aus dem Vereinigten Königreich in die EU.

B. NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS IN NORDIRLAND ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ende des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.¹¹ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der

⁸ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial (ABl. L 109 vom 26.4.2017, S. 9).

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) (ABl. L 59 vom 3.3.2015, S. 1).

¹¹ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum die 4 Jahre nach Ende des Übergangszeitraums umfasst.¹²

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.¹³

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die Artikel 37 und 64 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1012 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.¹⁴

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in Teil A.3 dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Für reinrassige Zuchttiere, die aus Großbritannien nach Nordirland transportiert werden, müssen eine Tierzuchtbescheinigung und Unterlagen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/1012 mitgeführt werden, damit der Zolltarif für reinrassige Zuchttiere angewendet werden kann.

Auf der Website der Kommission zum Thema „Tierzucht“ (https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/legislation_en) sind allgemeine Informationen über die Tierzucht und spezielle Informationen über anerkannte Zuchtverbände und Zuchtunternehmen, die genehmigte Zuchtprogramme mit verschiedenen Rassen durchführen, sowie Listen von Zuchtstellen in Drittländern (auf Englisch) verfügbar.

Auf der Website der Kommission zum Thema „Identifizierung von Equiden“ (https://ec.europa.eu/food/animals/identification/equine_en) sind allgemeine Informationen zur Identifizierung von Equiden und spezielle Informationen zu Stellen, die Identifizierungsdokumente für Equiden ausstellen, (auf Englisch) verfügbar.

Die entsprechenden Seiten werden bei Bedarf mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

¹² Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹³ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁴ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 39 des genannten Protokolls.